



Testkonzept zum Corona Virus

Gemäß der Corona Virus Testverordnung (TestV) vom 14.10 sowie der Allgemeinverfügung des Landes Nordrhein- Westphalen zur Umsetzung des Anspruchs auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Corona Virus SARS- CO-2 gemäß Corona Virus- Testverordnung (TestV) vom 19.10.2020

Senioren-Park carpe diem Oberhausen

Stand: 02.11.2020

1. Sachstand

Die Zahl der Neuinfektionen mit Covid-19 und damit das individuelle Infektionsrisiko steigen seit wenigen Wochen deutlich an. Einige Städte sind aufgrund einer Inzidenz von mehr als 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner*innen pro Woche zum Risikogebiet erklärt worden.

Gleichzeitig sind die Bewohner*innen von stationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen aufgrund ihres hohen Alters und der vielfältigen Vorerkrankungen besonders gefährdet, dass eine Covid-19-Infektion bei ihnen einen schweren bis tödlichen Krankheitsverlauf auslöst. Es gilt daher, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um den Eintrag des SARS-CoV-2-Virus in unsere Einrichtungen und eine Verbreitung des Virus zu erschweren. Eine besondere Herausforderung stellt dabei die Tatsache dar, dass eine hohe Infektiosität von SARS-CoV-2-Infizierten schon dann gegeben sein kann, wenn noch keine Symptome aufgetreten sind und der*die Infizierte noch nichts von seiner Erkrankung bemerkt hat.

Die Nutzung von PoC-Antigen-Tests kann daher dazu beitragen, dass eine SARS-CoV-2-Virus-Infektion bei Mitarbeitenden oder Bewohner*innen frühzeitig erkannt und damit eine unkontrollierte Weitergabe an andere Bewohner*innen und Mitarbeitende verhindert wird. Diese können durch eigenes geschultes Pflegepersonal vor Ort angewendet werden und liefern bereits nach ca. 15-30 Minuten ein Ergebnis. Zwar liegt die Sensitivität dieser Tests bislang deutlich unter den PCR-Tests. Sie bieten jedoch die Chance, Infizierte mit hoher Viruslast und hoher Infektiosität mit großer Sicherheit zu identifizieren.

Das vorliegende Testkonzept bezieht sich ausschließlich auf die Durchführung von PoC-Antigen-Tests vor Ort in den Einrichtungen. Es ersetzt nicht die Durchführung von PCR-Tests - bei Menschen mit Symptomen - auf Veranlassung des zuständigen Gesundheitsamtes - vor oder bei Neuaufnahmen in die ambulante, teilstationäre oder vollstationäre Versorgung, der nicht älter als 48 Stunden sein darf - vor Entlassung aus dem Krankenhaus durch das Krankenhaus.

2. Ziel

Mithilfe von regelmäßigen Testungen mit PoC-Antigen-Tests bei Mitarbeitenden und Bewohner*innen sollen am SARS-CoV-2-Virus infizierte Mitarbeitenden und Bewohner*innen frühzeitig erkannt werden. Dadurch können frühzeitig weitere (ungeschützte) Kontakte zu anderen Bewohner*innen und Mitarbeitenden verhindert werden, wodurch eine Weiterverbreitung in der Einrichtung gestoppt werden kann. Der Schutz der Bewohner*innen in den Seniorenzentren wird damit deutlich erhöht, ohne das Selbstbestimmungsrecht und die Lebensqualität unnötig einschränken zu müssen. Gemeinschaftsaktivitäten und soziale Teilhabe können auch bei einer hohen Inzidenz weitergeführt werden.

3. Kurzscreening

Zur frühzeitigen Erkennung einer Covid-19-Erkrankung werden folgende Kurzscreenings entsprechend der Empfehlung des Robert-Koch-Instituts durchgeführt:

- Mitarbeitende: bei Schichtantritt
- Nutzer der Tagespflege: bei Betreten der Einrichtung, bzw. vor Einstieg in das KFZ (bei Abholung)
- Besucher*innen: vor Betreten der Einrichtung

Bei unspezifischen Symptomen erfolgt eine Abklärung durch einen PoC-Antigen-Test.

4. Durchführung der Tests

Die Tests werden von Pflegefachkräften durchgeführt, die dafür vom Kreisgesundheitsamt oder im Rahmen von internen Schulungen durch Multiplikator*innen geschult wurden. Während der gesamten Dauer der Durchführung der Tests einschließlich des Auftragens der Testflüssigkeit tragen diejenigen, die den Abstrich vornehmen, ausreichende Schutzkleidung (FFP-2-Masken, Schutzbrille oder Visier, beschichtete Einmalmittel und Einmalhandschuhe).

Die Durchführung der Tests erfolgt in einem geschützten Raum

In der Tagespflege Oberhausen wird 1x wöchentlich ein Zeitraum festgelegt, in denen die Reihentestungen der Mitarbeitenden und der Nutzer*innen durchgeführt werden. Die durchgeführten Tests werden auf einer Liste namentlich dokumentiert und vom Durchführenden mit Handzeichen abgezeichnet.

Herr Claus (Einrichtungsleitung) oder Frau Springob (verantwortliche Pflegefachkraft) prüft, ob alle Mitarbeitenden ihrer Testverpflichtung nachgekommen sind. Für die Sicherstellung der regelmäßigen Testung der Bewohner*innen übernimmt die Pflegedienstleitung die Verantwortung.

5. Testergebnis

Das Ergebnis des Testes wird dokumentiert und der*die Getestete wird informiert.

Bei positivem Testergebnis erfolgen folgende Maßnahmen:

- Meldung mit Name und Adresse des Getesteten an das Gesundheitsamt, das einen PCR-Test sowie weitere Maßnahmen (Quarantäne, Ermittlung von Kontaktpersonen) veranlasst.

- Mitarbeitende werden unverzüglich nach Hause geschickt
- Nutzer*innen werden unverzüglich nach Hause gefahren bzw. die Abholung wird veranlasst. Bis zur Abholung warten Nutzer*innen in einem separaten Raum
- Besucher*innen wird der Zutritt verwehrt. Dieser ist frühestens 10 Tage nach dem positiven Testergebnis bzw. nach Symptombefreiheit wieder gestattet.

6. Häufigkeit der Testung

Die Häufigkeit der Testung richtet sich nach der jeweils im Kreis Oberhausen vom RKI festgestellten Inzidenz sowie nach der Tätigkeit der Mitarbeitenden. Im Einzelnen gilt folgende Regelung:

6.1 Bei einer wöchentlichen Inzidenz von <50

a) Mitarbeitende:

- anlassbezogen: - bei Feststellung leichter, unklarer Symptome während des Symptom-Monitorings-Neueinstellungen vor Dienstbeginn - nach längerem Kontakt mit einer Kontaktperson Kategorie I - in sonstigen begründeten Einzelfällen

b) Tagespflegegäste:

- anlassbezogen: - bei einer Neuaufnahme, wenn Ergebnis der PCR-Testung noch nicht vorliegt - bei Feststellung unklarer Symptome während des Symptom-Monitorings - am 2. und 5. Tag nach stationärem Krankenhausaufenthalt - am 2. und 5. Tag nach Kontakt mit einer Kontaktperson Kategorie I - in sonstigen begründeten Einzelfällen.

c) Besucher*innen

- anlassbezogen: - bei Feststellung unklarer Symptome während des Symptom-Monitorings - in sonstigen begründeten Einzelfällen

6.2 Ab einer wöchentlichen Inzidenz von >50

a) Mitarbeitende:

- 14-tägig: verpflichtende Testung aller Mitarbeitenden mit direktem Kontakt zu Bewohner*innen (Pflege, Betreuung, Hauswirtschaft, Service, Empfang, Haus-technik)
- anlassbezogen: - bei Feststellung leichter, unklarer Symptome während des Symptom-Monitorings - Neueinstellungen vor Dienstbeginn - nach längerem Kontakt mit einer Kontaktperson Kategorie I - in sonstigen begründeten Einzelfällen.

b) Tagespflegegäste:

- 14-tägig: verpflichtende Testung aller Bewohner*innen, Gäste, Kund*innen
- anlassbezogen: - bei einer Neuaufnahme, wenn Ergebnis der PCR-Testung noch nicht vorliegt - bei Feststellung unklarer Symptome während des Symptom-Monitorings - am 2. und 5. Tag nach stationärem Krankenhausaufenthalt - am

2. und 5. Tag nach Kontakt mit einer Kontaktperson Kategorie I - in sonstigen begründeten Einzelfällen

c) Besucher*innen

- anlassbezogen: - bei Feststellung unklarer Symptome während des Symptom-Monitorings - in sonstigen begründeten Einzelfällen

6.3 Ab einer wöchentlichen Inzidenz von >100

a) Mitarbeitende:

- 1 x wöchentlich: - verpflichtende Testung aller Mitarbeitenden mit direktem Kontakt zu Bewohner*innen (Pflege, Betreuung, Hauswirtschaft, Service, Empfang, Haustechnik) - freiwillige Testung aller übrigen Mitarbeitenden
- 14-tägig: verpflichtende Testung aller übrigen Mitarbeitenden
- anlassbezogen: - bei Feststellung unklarer Symptome während des Symptom-Monitorings - Neueinstellungen vor Dienstbeginn - nach Kontakt mit einer Kontaktperson 1 - in sonstigen begründeten Einzelfällen

b) Tagespflegegäste:

- 1 x wöchentlich: verpflichtende Testung aller Bewohner*innen; Gäste, Kund*innen
- anlassbezogen: - bei Feststellung unklarer Symptome während des Symptom-Monitorings - Neueinstellungen vor Dienstbeginn - nach Kontakt mit einer Kontaktperson 1 - in sonstigen begründeten Einzelfällen

c) Besucher*innen

- anlassbezogen: - bei Feststellung unklarer Symptome während des Symptom-Monitorings - in sonstigen begründeten Einzelfällen
- Im Fall eines Covid-19 positiven Testergebnisses bei Mitarbeitenden oder Bewohner*innen

6.4 Falls ein positives Testergebnis vorliegt:

- verpflichtend: sämtliche Mitarbeitende, Bewohner*innen und Besucher*innen, die sich in den letzten 2 Tagen vor Symptombeginn bzw. bei symptomfreien Personen vor dem positiven Testergebnis im Wohnbereichs aufgehalten haben

Sollte keine ausreichende Menge an PoC-Antigen-Tests für den erstattungsfähigen Betrag von 7,00 € auf dem Markt verfügbar sein, kann von der oben genannten Testhäufigkeit abgewichen werden. Mitarbeitende aus Pflege und Betreuung sind in diesen Fällen vorrangig zu testen.

7. Beschaffung und Finanzierung

Die Beschaffung der PoC-Antigen-Tests erfolgt durch die Einrichtung auf der Basis der maximalen Menge, die durch das Gesundheitsamt des Kreises Oberhausen unter Berücksichtigung des Testkonzeptes festgestellt (Feststellungsbescheid) wurde.

Die Abrechnung der Sachkosten für die PoC-Antigen-Tests erfolgt bis zu einer Höhe von max. 7,00 € pro Stück im Rahmen des § 150 Abs. 2-5a SGB XI als Corona bedingte

außerordentliche Mehraufwendungen mit den Pflegekassen. Sofern für die Durchführung der Tests zusätzliches Personal benötigt wird, werden die dafür entstandenen Personalkosten ebenfalls im Rahmen des § 150 Abs. 2-5a SGB XI als Corona bedingte außerordentliche Mehraufwendungen mit den Pflegekassen abgerechnet. **Zur Zeit sind 6 Mitarbeiter beschäftigt sowie ca.20 Kunden welche sich auf die Nutzungstage verteilen.**

8. Information an Mitarbeitende, Bewohner*innen und Angehörige

Die Mitarbeitenden werden vor Durchführung der Tests per Infoblatt über das Testkonzept und das Verfahren informiert.

Die Bewohner*innen und Angehörigen werden per Rundbrief über das Testkonzept informiert. Dabei wird auch darüber informiert, dass die Testung für Bewohner*innen auf freiwilliger Basis erfolgt. Soweit erforderlich wird die Genehmigung des*der gesetzlichen Betreuer*in eingeholt.

9. Meldepflicht

Bei einem positiven Testergebnis wird unverzüglich das Gesundheitsamt des Kreises Oberhausen mit Name und Adresse der getesteten Person über das Testergebnis informiert, so dass dort ein zusätzlicher PCR-Test veranlasst werden und weitere Maßnahmen wie Quarantäneanordnung und Kontaktpersonen-Nachverfolgung erfolgen können.

Nach erfolgter Meldung werden die personenbezogenen Daten unverzüglich vernichtet.

Das Landeszentrum Gesundheit erhält wöchentlich eine Meldung der Anzahl der durchgeführten Tests und positiven Ergebnisse – unterschieden nach den Kategorien Behandelte/Betreute, Personal und Besucher.

10. Gültigkeit

Das Testkonzept ist für alle Pflegeeinrichtungen, Tagespflegen und ambulanten Dienste des Seniorenpark carpe diem gültig. Die Gültigkeit endet mit Außerkrafttreten der Corona Virus Testverordnung, spätestens jedoch, wenn keine Refinanzierung der außerordentlichen Mehraufwendungen im Rahmen des §150 Abs. 2-5a SGB XI möglich ist.

Das Testkonzept wird regelmäßig auf die aktuelle Gesetzeslage, auf seine Praxistauglichkeit, auf die Empfehlungen des RKI und auf die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie auf den aktuellen Stand der Pandemie hin überprüft und bei Bedarf angepasst.

Einrichtungsleitung